



GESCO AG, Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020
ISIN DE000A1K0201

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2021 bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung vom 28. April 2022 am 27. Juni 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **D.5: Bildung eines Nominierungsausschusses**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufsichtsrat erörtert und entschieden werden. Über den gesetzlich erforderlichen Prüfungsausschuss hinaus erachten wir eine Bildung von Ausschüssen daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **F.2, 1. Halbsatz: Veröffentlichung von Finanzinformationen (90-Tage-Frist)**

Der auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Juni 2021 erfolgte Wechsel des Abschlussprüfers der Gesellschaft und der damit einhergehende Abstimmungsmehraufwand für die erste Prüfperiode haben dazu geführt, dass der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (01.01.2021 bis 31.12.2021) nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden konnten.

- **G.18: Vergütung des Aufsichtsrats**

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 gebilligte System der Vergütung des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **A.1: Systematische Identifizierung und Bewertung von Risiken und Chancen sowie der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit in ökologischer und sozialer Hinsicht sowie Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie und -planung**

Aufgrund der kurz bemessenen Vorlaufzeit seit Inkrafttreten der neuen Empfehlungen zum Thema ESG konnten die erforderlichen Prozesse zur Umsetzung der Empfehlungen im Geschäftsjahr 2022 nicht vollständig abgeschlossen werden. Die GESCO AG beabsichtigt jedoch, den Empfehlungen perspektivisch vollumfänglich zu entsprechen.

- **A.3: Abdeckung nachhaltigkeitsbezogener Ziele im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem**

Aufgrund der kurz bemessenen Vorlaufzeit seit Inkrafttreten der neuen Empfehlungen zum Thema ESG konnten die erforderlichen Prozesse zur Umsetzung der Empfehlungen im Geschäftsjahr 2022 nicht vollständig abgeschlossen werden. Die GESCO AG beabsichtigt jedoch, den Empfehlungen perspektivisch vollumfänglich zu entsprechen.

- **D.4: Bildung eines Nominierungsausschusses**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufwandsrat erörtert und entschieden werden. Über den gesetzlich erforderlichen Prüfungsausschuss hinaus erachten wir eine Bildung von Ausschüssen daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **G.18: Vergütung des Aufsichtsrats**

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 gebilligte System der Vergütung des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022 mit den vorstehend begründeten Ausnahmen A.1, A.3, D.4 und G.18 sowie den nachfolgenden Ausnahmen zukünftig entsprochen wird:

- **A.5: Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie Stellungnahme zu Angemessenheit und Wirksamkeit**

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben beschränkt sich die Darstellung im Lagebericht aktuell auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Perspektivisch beabsichtigt die GESCO AG, ihre Berichterstattung entsprechend der neuen, inhaltlich weitergehenden Empfehlung auszuweiten. Aufgrund der kurz

bemessenen Vorlaufzeit seit Inkrafttreten der neuen Empfehlung kann eine solche Ausweitung aber noch nicht für das Geschäftsjahr 2022 erfolgen.

- **F.2, 1. Halbsatz: Veröffentlichung von Finanzinformationen (90-Tage-Frist)**

Der auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Juni 2021 erfolgte Wechsel des Abschlussprüfers der Gesellschaft und der damit einhergehende Abstimmungsmehraufwand führt auch für das laufende Geschäftsjahr noch dazu, dass der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022) nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden können. Eine DCGK-konforme Veröffentlichung wird für das Geschäftsjahr 2023 angestrebt.

Wuppertal, im Dezember 2022

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Möllerfriedrich
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Ralph Rumberg
(Vorstandssprecher)